



Geschäftsordnung der Baumkommission Weingarten
vom 14.09.2016
zuletzt geändert am 10.09.2019

Inhalt

Präambel.....	2
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Zuständigkeit der Baumkommission	2
§ 2 Zusammensetzung der Baumkommission, Vorsitz	3
§ 3 Geschäftsführung	4
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4 Rechtsstellung.....	4
§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit	4
III. Sitzungen der Baumkommission	4
§ 6 Nichtöffentlichkeitsgrundsatz.....	4
§ 7 Verhandlungsgegenstände.....	5
§ 8 Einberufung.....	5
§ 9 Beratungsunterlagen.....	5
§ 10 Verhandlungsleitung.....	6
§ 11 Vortrag, beratende Mitwirkung	6
§ 12 Redeordnung.....	6
§ 13 Empfehlung, Entscheidungsfähigkeit	6
§ 14 Abstimmung.....	7
§ 15 Anhörung	7
IV. Niederschrift	7
§ 16 Inhalt der Niederschrift.....	7
V. Verhältnis zum Technischen Ausschuss	8
§ 17 Information und Beteiligung des Technischen Ausschusses	8
VI. Schlussbestimmungen.....	8
§ 18 Inkrafttreten	8



Präambel

Die Stadt Weingarten hat das Ziel, ihren Großbaumbestand und wertvolle Gehölzstrukturen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erhalten und zu entwickeln:

- Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope (zum Beispiel in Form von Sauerstoffproduktion, Staubfilterwirkung, Lärmschutz).
- Als Lebensräume für Tiere im innerstädtischen Umfeld, hauptsächlich für Vögel, Fledermäuse und Insekten; zur Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten Baumbestandes und zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- Zum Erhalt und zur Verbesserung der innerstädtischen Lebensqualität und des Stadtklimas, insbesondere des Kleinklimas;
- Zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes und zur Sicherung der Naherholung.

Um diese Ziele zu verwirklichen hat der Gemeinderat eine Baumkommission einberufen.

Die Baumkommission war ursprünglich dem Umweltbeirat unterstellt. Seit Auflösung des Umweltbeirates durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2010 ist die Baumkommission dem technischen Ausschuss unterstellt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit der Baumkommission

- (1) Stehen nach den in Ziffer 2 genannten Vorgaben Bäume im Eigentum der Stadt Weingarten, entscheidet über die weitere Vorgehensweise die Verwaltung auf Empfehlung der städtischen Baumkommission. Unberührt hiervon bleiben Entscheidungen der Verwaltung zur Entfernung / Behandlung städtischer Bäume, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen umgehend getroffen werden müssen. In diesen Fällen erfolgt zeitnah eine umfassende Information über die geplante oder im Falle unmittelbarer Gefahrenabwehr bereits erfolgte Fällung an die Mitglieder der Baumkommission. Gutachten werden, wenn vorhanden, für den internen Gebrauch mitversandt.
- (2) Die Baumkommission wird bei geplanten Fällungen von städtischen Bäumen
 - bei Laubbäumen mit Stammumfang ab 80 cm und
 - bei Nadelgehölzen mit Stammumfang ab 100 cmjeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einbezogen.



- (3) Ausgenommen sind Maßnahmen
- a) im städtischen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
 - b) an Gehölzen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - c) an Gehölzen an Bundes- und Landesstraßen,
 - d) an Gehölzen entlang von Fließgewässern

(4) Bei jeder Baumfällung wird die Möglichkeit einer Ersatzpflanzung an gleicher oder anderer Stelle geprüft. Es wird mindestens eine Ersatzpflanzung von 1:1 angestrebt.

§ 2 Zusammensetzung der Baumkommission, Vorsitz

(1) Die Baumkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Fraktionen:	je 1 Vertreter / Fraktion
Umweltverbände:	1 Vertreter BUND, Ortsverband Ravensburg-Weingarten 1 Vertreter NABU, Ortsverband Weingarten
Forst:	1 für den städtischen Forst zuständiger Forstbeamter
Stadtverwaltung:	Bürgermeister Fachbereichsleiter Planen und Bauen bzw. Abteilungsleiter Tiefbau und Grünflächen Mitarbeiter Abteilung Tiefbau und Grünflächen Mitarbeiter Baumkontrolle/-pflege, Abteilung Baubetriebshof

- (2) Die externen Mitglieder der Baumkommission sowie deren Vertreter werden auf Vorschlag der Fraktionen / Umweltverbände vom Technischen Ausschuss berufen.
- (3) Die Beratungen und Ortsbesichtigungen der Baumkommission erfolgen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters bzw. stellvertretend dem Leiter des Fachbereichs Planen und Bauen oder des Abteilungsleiters Tiefbau und Grünflächen



§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Baumkommission obliegt der städtischen Abteilung Tiefbau und Grünflächen
- (2) Der geschäftsführenden Abteilung werden von den anderen städtischen Abteilungen die zur Entscheidung anstehenden Bäume schriftlich mit einer Kurzbeschreibung/Begründung mitgeteilt.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Rechtsstellung

Die Mitglieder, ausgeschlossen die Vertreter der Stadtverwaltung, sind ehrenamtlich tätig. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Oberbürgermeister bzw. der Vorsitzende sie von der Schweigepflicht entbindet bzw. bis die nichtöffentlich gefassten Empfehlungen nach § 6 öffentlich bekannt gemacht wurden.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Oberbürgermeister bzw. der Vorsitzende sie von der Schweigepflicht entbindet bzw. bis die nichtöffentlich gefassten Empfehlungen nach § 6 öffentlich bekannt gemacht wurden.

III. Sitzungen der Baumkommission

§ 6 Nichtöffentlichkeitsgrundsatz

- (1) Die Sitzungen der Baumkommission sind nichtöffentlich.



- (2) Die nichtöffentlich ausgesprochenen Empfehlungen sind in der nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses öffentlich bekannt zu machen. Vorab wird das Ergebnis innerhalb einer Woche auf der Homepage der Stadt Weingarten oder im städtischen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 7 Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Baumkommission verhandelt über Vorlagen der Verwaltung.
- (2) Ein durch Empfehlungen der Baumkommission erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 8 Einberufung

- (1) Die Baumkommission ist einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert.
- (2) Ortsbegehungen der Baumkommission finden i.d.R. bis spätestens Ende Juli statt.
- (3) Die Geschäftsführung beruft die Baumkommission zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, i.d.R. vier Woche vor der Sitzung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.

§ 9 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 8 fügt die Geschäftsführung die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei. Die Unterlagen stellen die Sachlage dar.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder bestimmt. Sie dürfen ohne die Zustimmung des Vorsitzenden nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.



§ 10 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Verhandlungen der Baumkommission. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn sie aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 11 Vortrag, beratende Mitwirkung

- (1) Den Vortrag hält der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Bediensteten der Stadt oder einer anderen Person übertragen.
- (2) Die Bediensteten und Sachverständigen nehmen an den Sitzungen der Baumkommission mit beratender Stimme teil.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Ein Mitglied darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden jederzeit das Wort erteilen oder Mitglieder der Kommission zur Stellungnahme auffordern.

§ 13 Empfehlung, Entscheidungsfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge eine Empfehlung ausgesprochen.
- (2) Die Baumkommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.



- (3) Stimmberechtigt sind die Vertreter des Technischen Ausschusses, der Umweltverbände, des Forstes und der Vorsitzende.
- (4) Die Empfehlungen sollen i.d.R. bei Besichtigungen ausgesprochen werden.
- (5) Der Vorsitzende bzw. der Oberbürgermeister muss Empfehlungen der Baumkommission widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzeswidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Sitzung gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden.

§ 14 Abstimmung

- (1) Die Empfehlungen werden mit Stimmenmehrheit ausgesprochen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel offen durch Handerheben ab. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

§ 15 Anhörung

Die Baumkommission kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung in der Baumkommission vorzutragen. Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet die Baumkommission auf Antrag des Vorsitzenden, eines Mitglieder oder betroffener Personen und Personengruppen.

IV. Niederschrift

§ 16 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen der Baumkommission ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl und Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung und die Abstimmungsergebnisse mit entsprechender Stimmenverteilung enthalten.
- (2) Die Mitglieder der Baumkommission erhalten zeitnah jeweils eine Kopie der Niederschrift.



V. Verhältnis zum Technischen Ausschuss

§ 17 Information und Beteiligung des Technischen Ausschusses

- (1) Die von der Baumkommission getroffenen Empfehlungen werden dem Technischen Ausschuss in seiner jeweils nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	17.10.2016	17.10.2016		14.09.2016